

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 19. Juli 2006

Nr. 30

Inhalt	Seite
27.04.2006 - Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Ortschaft Holle im Rahmen des „Martini-Marktes“, Gemeinde Holle	398
10.07.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „An der Sieke“, Gemeinde Neuhof, Samtgemeinde Lamspringe	399
10.07.2006 - Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Stiftung einer Ehrenmedaille und eines Ehrenringes des Landkreises Hildesheim vom 29. Juni 1979, Landkreis Hildesheim	401
11.07.2006 - Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kreistagswahl und die Landratswahl im Landkreis Hildesheim am 10. September 2006, Landkreis Hildesheim	402
13.07.2006 - 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine), Landkreis Hildesheim	403
18.07.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes NE 302 und der örtlichen Bauvorschrift NE 302 „Am Bornkamp“, Stadt Hildesheim	404
18.07.2006 - Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes IZ 197 A „Marienburger Straße / Hansering, Stadt Hildesheim	406
18.07.2006 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes HAT 212 „Runde Wiese“ mit örtlicher Bauvorschrift, Landkreis Hildesheim	408

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1282, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**Rechtsverordnung
über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Ortschaft Holle
im Rahmen des „Martini-Marktes“**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) und des § 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) hat der Rat der Gemeinde Holle folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Im Rahmen des zweijährlichen Jahrmarktes „Martini-Markt“ dürfen in der Ortschaft Holle am Sonntag, dem 12. November 2006 die Verkaufsstellen von 12.00 – 17.00 Uhr unter Befreiung von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 LSchlG geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (NFeiertagsG) vom 07.03.1995, die Vorschrift des § 17 LSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Holle, den 27. April 2006
Gemeinde Holle


Bürgermeister



Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Mitgliedsgemeinden:
Harbärsen Lamspringe
Neuhof Sehiem
Woltershausen

Sprechzeiten:
montags - freitags 08.00 - 12.30 Uhr
donnerstags auch 14.30 - 18.00 Uhr

Tel.-Vermittlung (05183) 500-0
Telefax: (05183) 50010
Auskunft erteilt: Herr Voßhage
Tel.-Durchwahl: 500-21
Aktenzeichen: 622 - 25/4
31195 Lamspringe : 10.07.2006

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuhof Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „An der Sieke“

Der Rat der Gemeinde Neuhof hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 den Bebauungsplan Nr. 4 „An der Sieke“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 4 „An der Sieke“ nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird wie auf der nebenstehenden Karte M. 1 : 5000 begrenzt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden und nach Vereinbarung im Bauamt der Samtgemeinde Lamspringe, 31195 Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 11 eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Begründung Auskunft verlangen.

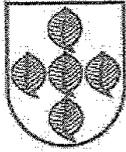
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „An der Sieke“ nebst Begründung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsprozesses unbeachtlich werden, wenn sie

- 2 -

Konten der Samtgemeindekasse:
Kreissparkasse Lamspringe 6-000-046, BLZ 259 510 29
Kreissparkasse Harbärsen 5-000-898, BLZ 259 510 20

Volksbank Hildesheim-Leinetal 45000 087 300, BLZ 259 900 11
Volksbank Hainle-Sehlem 410 140 500, BLZ 290 694 71
Postbank Hannover 305 62-906, BLZ 250 100 30



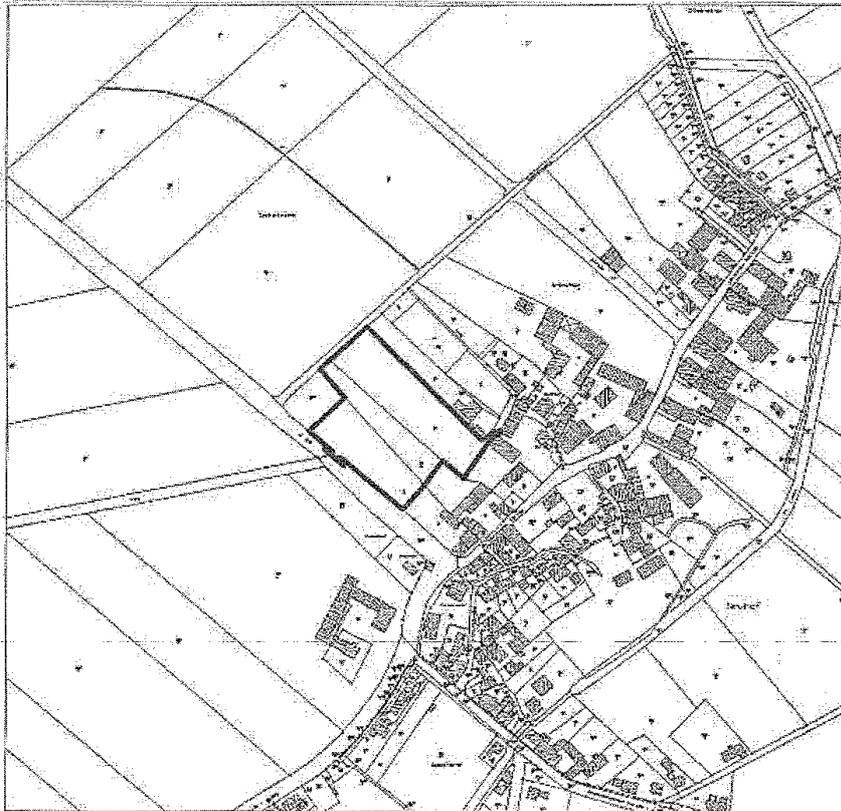
Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

- 2 -

nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB, von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



In Vertretung
Schnelle
(Schnelle)

Konten der Samtgemeindekasse:
Kreissparkasse Lamspringe 6-000 046, BLZ 259 510 20
Kreissparkasse Harbarnsen 6-000 666, BLZ 259 510 20

Volksbank Hildesheim-Leinetal 45000 057 300, BLZ 250 000 11
Volksbank Heinde-Sohlem 410 140 600, BLZ 250 094 71
Postbank Hannover 308 62-306, BLZ 250 100 30

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Stiftung einer Ehrenmedaille und eines Ehrenringes des Landkreises Hildesheim vom 29. Juni 1979

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.07.2006 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Stiftung einer Ehrenmedaille und eines Ehrenringes des Landkreises Hildesheim vom 29. Juni 1979 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Stiftung einer Ehrenmedaille und eines Ehrenringes des Landkreises Hildesheim vom 29. Juni 1979 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildeheim, 10.07.2006

Landkreis Hildesheim



Baule
Landrätin

Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kreistagswahl und die Landratswahl im Landkreis Hildesheim am 10. September 2006

Am **Donnerstag, dem 27. Juli 2006, um 9.00 Uhr**, tritt im Besprechungsraum 220 des Kreishauses, 2. Etage, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, der Kreiswahlausschuss zusammen.

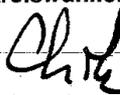
Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Schriftführerin
2. Bericht des Kreiswahlleiters über die eingegangenen Wahlvorschläge für die Kreistagswahl am 10.09.2006 und über das Ergebnis der Vorprüfung.
3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kreistagswahl am 10.09.2006
4. Bericht des Kreiswahlleiters über die eingegangenen Wahlvorschläge für die Landratswahl am 10.09.2006
5. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Landratswahl am 10.09.2006

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hildesheim, den 11.07.2006
Az.: (201) 12 92/12

**Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter**



Scholz

**5. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der
Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine), Landkreis Hildesheim**

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 13. Juli 2006 für den Bezirk der Stadt Alfeld (Leine) folgende Änderungsverordnung erlassen:

§ 1

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine), Landkreis Hildesheim vom 26. Juli 1990 (Abl. RB Han. 1990/Nr. 22 vom 4.10.1990, S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2003 (Abl. für den Landkreis Hildesheim Nr. 21 vom 21. Mai 2003, Seite 301) wird wie folgt geändert:

Neu aufgenommen werden die Straßen:

Brauereiwall (befestigter Teil)
Walter-Gropius-Ring/Zufahrt AOK

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Alfeld (Leine), den 13. Juli 2006

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

(Duwe)



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans NE 302 und der örtlichen Bauvorschrift NE 302 „Am Bornkamp“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 17.07.2006 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gem. § 97 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409, Telefon-Nr. 301-504, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan NE 302 und die örtliche Bauvorschrift NE 302 „Am Bornkamp“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

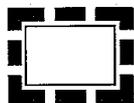
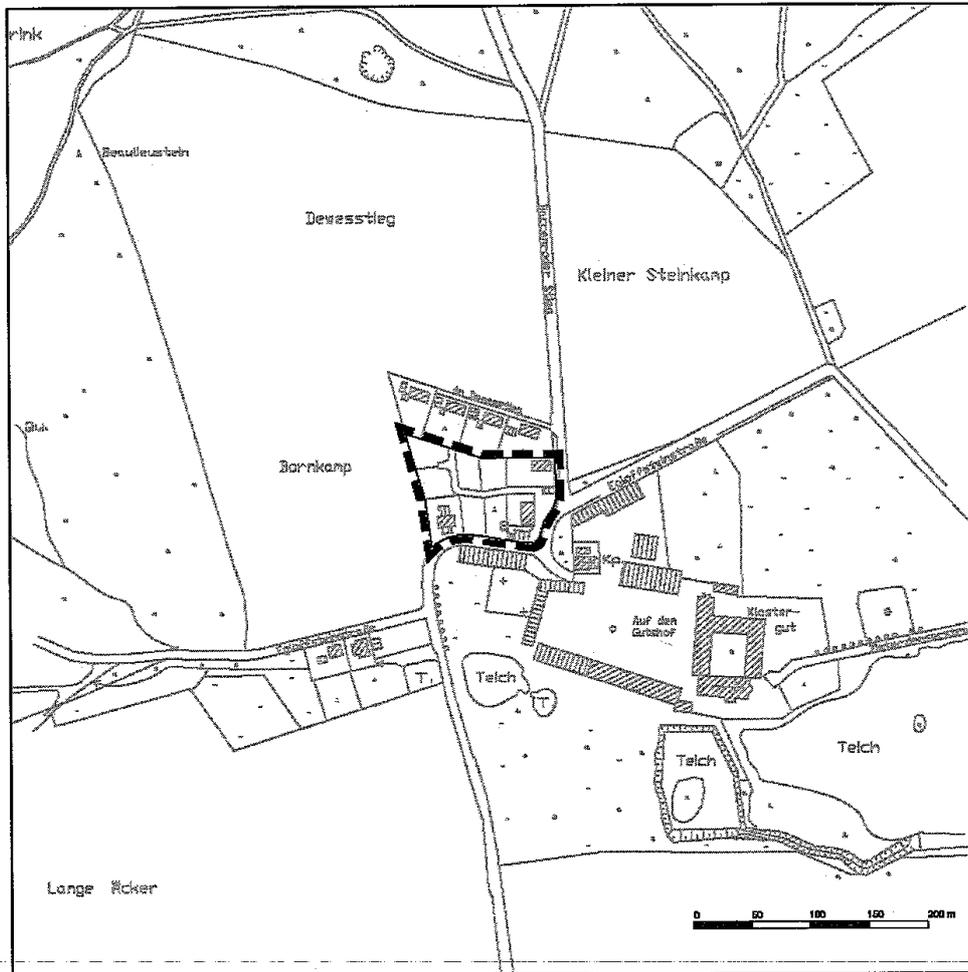
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 18. Juli 2006

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan

NE 302



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

(im Original)
09/05 M. 1:5000



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplans IZ 197 A „Marienburger Straße/Hansering“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 17.07.2006 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 301-133, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans IZ 197 A „Marienburger Straße/Hansering“ in Kraft.

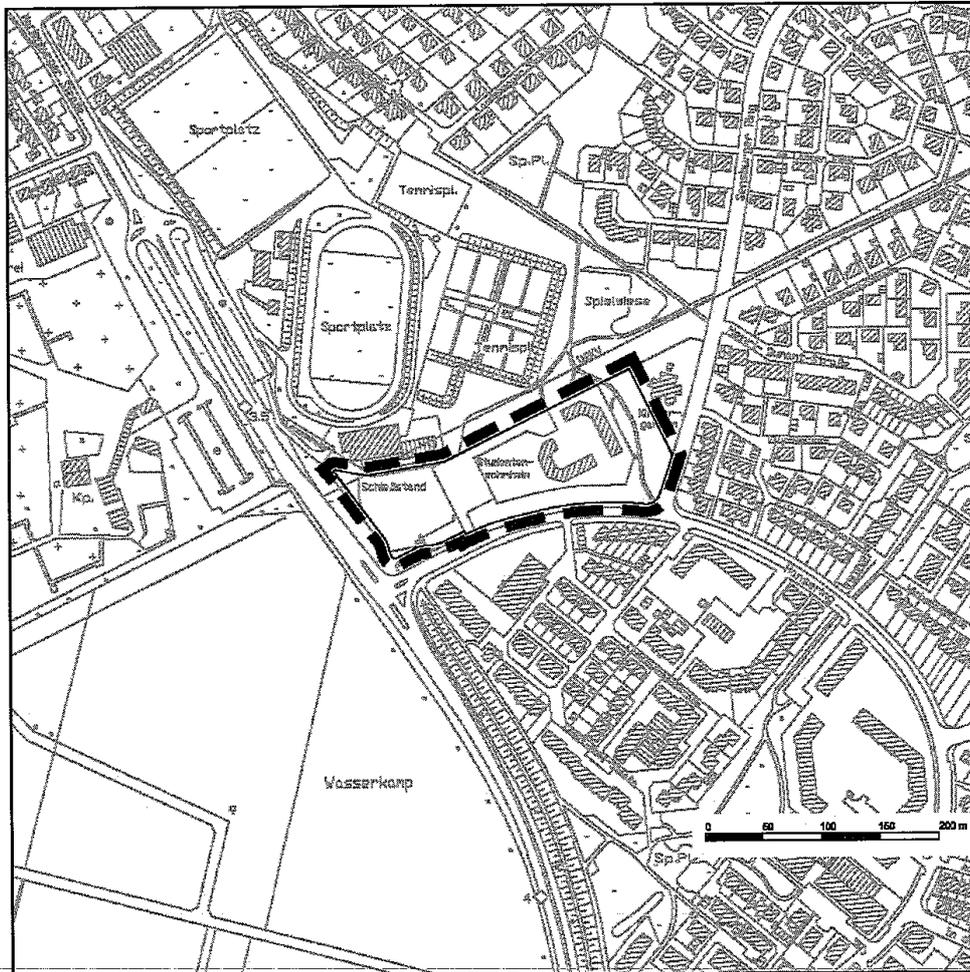
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 18. Juli 2006

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

6. Änderung des Bebauungsplans IZ 197 A



Grenze des Geltungsbereichs



N

Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

03/06

(Im Original)

M.1:5000



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans HT 212 „Runde Wiese“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 17.07.2006 die o.g. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gem. § 97 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 405, Telefon-Nr. 301-838, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Planänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans HT 212 „Runde Wiese“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

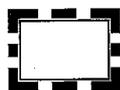
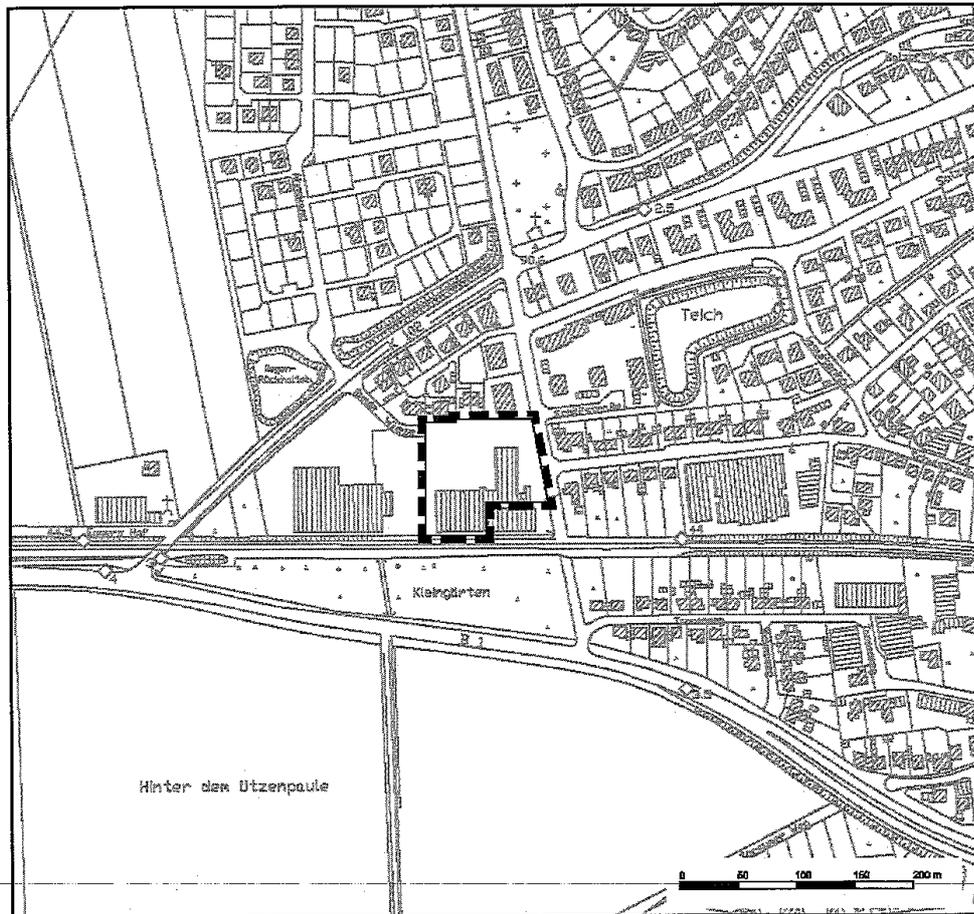
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 18. Juli 2006

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans HT 212 "Runde Wiese"



Grenze des Geltungsbereichs

Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung



N

(im Original)
03/06 M. 1:5000